



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **02/46/16G**
vom **13.11.2002**
P020861

Ratschlag betreffend Gewährung eines Kredits für die Vorprojektphase für die Errichtung eines Neubaus des Universitätskinderspitals beider Basel (UKBB) sowie Zwischenbericht der Regierungen Basel-Stadt und Basel-Landschaft zum Projekt Regionale Spitalplanung beider Basel sowie Entwurf der Änderungen der Spitalgesetze der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft und des Kinderspitalvertrages, **Partnerschaftliches Geschäft**

RA 9164

://: Zustimmung zu den drei Beschlüssen

Diese Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt einer zweiten Lesung gemäss § 16 Abs. 2 und der der AB zum Gesetz der GO des Grossen Rates

Grossratsbeschluss betreffend Kredit für die Vorprojektphase für den Neubau des Universitätskinderspitals beider Basel (UKBB)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

1. Für ein Vorprojekt für einen Neubau des Universitätskinderspitals beider Basel (UKBB) wird ein Kredit von Fr. 1'950'000.-- (Preisbasis April 2001, Indexstand ZBI 101,1 Punkte) zu Lasten der Rechnungen 2002 bis 2004 des Sanitätsdepartements Basel-Stadt, Pos. 7010 06000002, bewilligt. Der Beitrag des Kantons Basel-Landschaft in der Höhe von Fr. 875'000.- ist dem Kredit gutzuschreiben. Dieser Beschluss tritt vorbehältlich der Bewilligung des Kredits von Fr. 875'000.- durch den Landrat des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.
2. In der Vorprojektphase für einen Neubau des Universitätskinderspitals beider Basel (UKBB) soll die räumliche Integration der Poliklinik der KJUP im Gebäude Neubau UKBB geprüft werden.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum.

Ablage:

Grossratsbeschluss betreffend Zwischenbericht zum Projekt Regionale Spitalplanung beider Basel

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Der Zwischenbericht der Regierungen Basel-Stadt und Basel-Landschaft zur gemeinsamen Spitalplanung wird zur Kenntnis genommen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Grossratsbeschluss betreffend Änderungen des Kinderspitalvertrages

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

1. Die Änderung vom 28. Mai 2002 des Vertrages zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über das Universitätskinderspital beider Basel (Kinderspitalvertrag) wird genehmigt.
2. Dieser Beschlusses ist zu publizieren.

Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über das Universitäts-Kinderspital beider Basel (Kinderspitalvertrag)

Änderung vom 28. Mai 2002

Die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft beschliessen:

I.

Der Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über das Universitäts-Kinderspital beider Basel (Kinderspitalvertrag) vom 16. Februar 1998 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

Standort

§3. Das Universitäts-Kinderspital hat seinen Betriebsstandort in Basel in unmittelbarer Nähe zum Universitäts-Frauenspital.

§5 erhält folgende neue Fassung:

§5. Der Kinderspitalrat setzt sich aus Persönlichkeiten aus dem Gesundheitswesen, der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Politik zusammen. Er besteht aus sieben Mitgliedern.

² Die Vorsteherinnen oder Vorsteher des Sanitätsdepartements Basel-Stadt und der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Basel-Landschaft gehören dem Kinderspitalrat von Amtes wegen an.

³ Die Regierungen der Trägerkantone wählen je zwei weitere Mitglieder. Sie bestimmen gemeinsam durch gleichlautende Wahlbeschlüsse die Präsidentin oder den Präsidenten.

⁴ Die Amtsperiode der gewählten Mitglieder und der Präsidentin oder des Präsidenten dauert vier Jahre.

⁵ Die Mitglieder des Kinderspitalrates können während der Amtsdauer abberufen und neu gewählt werden.

⁶ Die Spitaldirektion ist an den Sitzungen des Kinderspitalrates mit beratender Stimme und Antragsrecht vertreten.

§6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§6. Der Kinderspitalrat ist das oberste Führungsorgan des Universitätskinderspitals.

In §6 Abs. 2 wird lit. h wie folgt geändert und wird folgende neue lit. o beigefügt:

h. Er beschliesst über den Finanzplan und den Voranschlag auf der Grundlage der Leistungsaufträge und der Beiträge der Trägerkantone.

o. Er ist um frühzeitige und umfassende Information der Trägerkantone besorgt.

§19 erhält folgende neue Fassung:

Oberaufsicht der Trägerkantone

§19. Das verfassungsmässige Oberaufsichtsrecht der Parlamente der Trägerkantone über das Universitätskinderspital bleibt gewährleistet.

II.

Übergangsbestimmung

Bis zur Inbetriebnahme des Neubaus in Basel kann das Universitäts-Kinderspital Betriebsstandorte im Kanton Basel-Stadt und im Kanton Basel-Landschaft haben.

² Über die Aufteilung der Versorgung auf die Betriebsstandorte entscheidet der Kinderspitalrat im Rahmen der Leistungsaufträge.

III.

Diese Änderung wird gleichzeitig mit der Änderung des Spitalgesetzes wirksam.

Basel und Liestal, den 28. Mai 2002

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Basel-Stadt
Der Präsident: Dr. Carlo Conti
Der Staatsschreiber: Dr. Robert Heuss

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft
Der Präsident: Peter Schmid
Der Landschreiber: Walter Mundschin

Spitalgesetz

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Das Spitalgesetz vom 26. März 1981 wird wie folgt geändert:

§9a erhält folgende neue Abs. 4 und 5:

⁴ Die Regierungen der Trägerkantone führen gemeinsam die Aufsicht über das Universitäts-Kinderspital.

⁵ Das verfassungsmässige Oberaufsichtsrecht der Parlamente der Trägerkantone bleibt gewährleistet.

§9c erhält folgende neue Fassung:

§9c. Die Regierungen der Trägerkantone wählen jeweils auf eine Amtsperiode von vier Jahren einen Kinderspitalrat als Führungsorgan.

² Die Mitglieder des Kinderspitalrates können während der Amtsdauer abberufen und neu gewählt werden.

³ Der Kinderspitalrat erlässt ein Spitalstatut, das insbesondere die Leitungsstrukturen des Universitäts-Kinderspitals festlegt.

⁴ Er unterbreitet den Regierungen der Trägerkantone jährlich einen Geschäftsbericht mit Jahresrechnung zur Genehmigung. Der Bericht enthält Ausführungen über die Erfüllung der Leistungsaufträge.

⁵ Geschäftsbericht und Jahresrechnung werden den Parlamenten der Trägerkantone zur Genehmigung unterbreitet.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Sie wird am
.....wirksam.